

Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen

vom 31. Januar 1991

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 18 und 20 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen.

²In Ergänzung der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ordnet es die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiet.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter behindertem Menschen jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig, ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.

Art. 3 Massnahmen

Die zu ergreifenden Massnahmen betreffen namentlich die Prävention sowie die Erziehung und schulische Ausbildung, die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung behinderter Menschen.

Art. 3bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und voll-umfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 4 Aufgabe des Staates

¹Der Staatsrat wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

²Er wacht darüber, dass die für die Gemeinschaft im allgemeinen getroffenen Massnahmen ebenfalls der Situation der behinderten Menschen Rechnung tragen.

³Das zuständige Departement, nachfolgend Departement genannt, plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationen die

850.6

- 2 -

allgemeinen Massnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen.

⁴ Es fördert den Verbleib zu Hause.

⁵ Es koordiniert die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Institutionen, wacht über eine zweckmässige funktionelle und geographische Verteilung der spezialisierten Einrichtungen und kontrolliert deren Betrieb und Qualität.

⁶ Es gewährt seine Hilfe auf dem Gebiet der Prävention sowie der Erziehung und schulischen Ausbildung und der beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung behinderter Menschen.

⁷ Es wendet sich für die Betreuung der behinderten Menschen an die spezialisierten Institutionen und subventioniert diese.

⁸ Im Bedarfsfall schafft, erwirbt und verwaltet der Kanton die notwendigen Einrichtungen.

Art. 4bis³ La Castalie

Unter der Bezeichnung «La Castalie» wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen. Zweck dieser Anstalt ist es, geistig behinderten und mehrfach behinderten Kindern und Erwachsenen medizinische, pädagogische und erzieherische Leistungen zu gewährleisten. Die Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Sitz ist in Monthey. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:

- a) die Organisation der Anstalt, namentlich durch die Einsetzung eines Verwaltungsrats, einer Direktion und eines Revisionsorgans;
- b) die Leistungsaufträge, die Finanzierung und das Umlaufvermögen;
- c) die Aufsicht, in Ergänzung zu jener, die in Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist;
- d) die Bereitstellung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Infrastrukturen;
- e) das Dienstverhältnis des Personals, insbesondere die Lohn- und Sozialbedingungen sowie die Bedingungen betreffend die berufliche Vorsorge.

2. Kapitel: Prävention

Art. 5 Grundsatz

Es kann den Institutionen, die im Bereich der Prävention tätig sind, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Falls notwendig, unternimmt der Staatsrat die erforderlichen Aktionen.

Art. 6 Koordination

Der Staatsrat überwacht die Koordination der von den interessierten Organen und Kreisen im Bereich der Prävention unternommenen Aktionen.

3. Kapitel: Erziehung und schulische Ausbildung

Art. 7 Grundsatz

Die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der bestmöglichen Integration

sinngemäss auf die behinderten Schüler anwendbar.

Art. 8 Spezielle Massnahmen

¹Um die Entwicklung und die schulische Eingliederung der behinderten Schüler zu fördern und deren Behinderung auszugleichen, werden spezielle schulische, erzieherische, pädagogischtherapeutische, psychotherapeutische oder medizinische Massnahmen ergriffen.

²Es können Primarklassen mit reduziertem Bestand geschaffen werden, um die Eingliederung behinderter Schüler zu fördern.

³Das mit der Anwendung der speziellen Massnahmen beauftragte Departement sorgt für eine gute Koordination mit dem für das vorliegende Gesetz verantwortlichen Departement.

⁴Die für die behinderten Schüler vorgesehenen Massnahmen können im Vorschulalter beginnen und sich bis zum erfüllten 20. Altersjahr erstrecken.

⁵Der Grosse Rat legt auf dem Dekretswege die Bestimmungen betreffend die speziellen Massnahmen fest.

Art. 9 Beitrag der Eltern

Wenn eine spezialisierte Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, entrichten die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Beitrag, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird und der finanziellen Lage der Familie Rechnung trägt.

Art. 10 Beitrag der öffentlichen Hand

¹Der Staatsrat bestimmt die Höhe des Beitrages, den die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet.

²Er teilt diesen Beitrag zwischen dem Staat und der Wohnsitzgemeinde je zur Hälfte auf.

4. Kapitel: Berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung

1. Berufliche Eingliederung

Art. 11 Grundsatz

Der Kanton hilft den behinderten Menschen, eine Beschäftigung oder eine angepasste Arbeit zu erhalten, um ihre berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zu erleichtern.

Art. 12 Massnahmen

¹Das Departement wirkt mit namentlich bei der allgemeinen und intellektuellen Ausbildung, bei der beruflichen Wiedereingliederung, bei der Organisation der Fortbildung, der Umschulung und der Weiterbildung der behinderten Menschen.

²Das für die Berufsausbildung verantwortliche Departement ergreift im Einverständnis mit dem mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Departement Massnahmen zur Erleichterung der beruflichen

850.6

- 4 -

Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie des Zugangs zur Berufsausbildung und zu Berufsdiplomen.

³Es kann solche Diplome schaffen.

⁴Die Massnahmen müssen den behinderten Menschen zu Gute kommen, indem ihren Fähigkeiten und, soweit als möglich, ihren Wünschen Rechnung getragen wird.

Art. 13 Lehrstellen

¹Die Gemeinwesen, die subventionierten Institutionen und der Privatsektor bemühen sich, den behinderten Menschen Lehrstellen und Plätze zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen zu reservieren.

²Sie können, ausser dem genehmigten Kontingent, eine oder je nach der Anzahl der Ausbildungsplätze mehrere behinderte Personen ausbilden.

Art. 14 Beschäftigung

Die Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen müssen im offenen und im geschützten Milieu angeboten werden.

Art. 15 Privatsektor

¹Das Departement fördert für behinderte Menschen die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Privatsektor. Es gewährt den interessierten Unternehmen und Industrien finanzielle Hilfe.

²Es kann ebenfalls Institutionen finanziell unterstützen, welche die Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

Art. 16 Gemeinwesen

¹Die Gemeinwesen und die subventionierten Institutionen bieten den behinderten Menschen Arbeitsplätze, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung an.

²Sie halten ihnen halbgeschützte Arbeitsplätze zur Verfügung, im Minimum ein Prozent der Gesamtheit der Posten, die im Stellenplan aufgeführt sind.

³Sie bieten soweit möglich Heimarbeit an.

⁴Sie unterstützen die spezialisierten Institutionen, indem sie ihnen Arbeiten anvertrauen.

Art. 17 Spezialisierte Institutionen

¹Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die in erster Linie für die Ausbildung und die Beschäftigung behinderter Personen bestimmt sind, Beiträge gewährt.

²Die notwendige Unterstützung wird gewährt, um namentlich die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen spezialisierten Institutionen zu fördern.

2. Gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung

Art. 18 Grundsatz

Das Departement fördert die Bereitstellung von passenden Wohnmöglichkeiten und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für behinderte Menschen.

Art. 19 Wohnungen für behinderte Menschen

¹Das Departement fördert den Bau und die Anpassung von Wohnungen für behinderte Menschen.

²Es kann beim Kauf, beim Bau oder beim Umbau eines Wohnobjektes für die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten eine finanzielle Hilfe gewähren.

³Es kann auch, falls notwendig, einem behinderten Menschen eine finanzielle Hilfe an seine Mietkosten gewähren.

⁴Es führt eine Liste der an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepassten Wohnungen.

Art. 20 Beherbergung in einer Familie oder in einer Wohngemeinschaft

¹Das Departement kann, falls notwendig, eine finanzielle Hilfe gewähren für die Beherbergung eines behinderten Menschen in seiner eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft anstelle einer Beherbergung in einer Einrichtung, wenn sich diese Massnahme für die Entfaltung der betreffenden Person als günstiger erweist, ohne jedoch unverhältnismässige Kosten zu verursachen.

²Es kann ebenfalls unter den oben erwähnten Bedingungen eine finanzielle Hilfe für die Betreuung von behinderten Menschen gewähren, um den Verbleib zu Hause zu fördern.

Art. 21 Spezialisierte Institutionen

¹Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die für die Beherbergung und die Aufnahme von behinderten Menschen bestimmt sind, Beiträge gewährt.

²Es werden ebenfalls Beiträge gewährt an spezialisierte Institutionen, die sich namentlich um die Begleitung, die gesellschaftlich-kulturellen Aktivitäten und die Freizeit der behinderten Menschen kümmern.

Art. 22 Behindertengerechtes Bauen

¹Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

²Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen

850.6

- 6 -

Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

³Die neuen Mehrfamilienhäuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

⁴Die Erteilung der Baubewilligung oder der Betriebsbewilligung ist von der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen abhängig. Zu diesem Zweck erlässt das Departement genaue Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden. Es legt fest, welche durch das behindertengerechte Bauen bedingten Mehrflächen bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche in Abzug gebracht werden können.

⁵Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der behinderten Menschen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.

⁶Vom Staatsrat wird ein privates Beratungs- und Konsultationsorgan für behindertengerechtes Bauen bezeichnet. Das Departement unterstützt es finanziell.

Art. 23 Gegenseitige Hilfe

Das Departement ermutigt die Freiwilligenarbeit und kann den Aufbau der gegenseitigen Hilfe finanziell unterstützen.

Art. 24 Eingliederungsmassnahmen

Das Departement ermutigt die Organisationen, welche die Eingliederung der behinderten Menschen namentlich durch Beratung, durch soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie durch die Organisation von Freizeit und Ferien fördern, und kann sie finanziell unterstützen.

5. Kapitel: Beiträge an die spezialisierten Institutionen

Art. 25² Bedingungen

Um, gestützt auf dieses Gesetz, einen Beitrag für den Bau oder den Betrieb zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Bedingungen erfüllen:

- a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;
- b) mit dem Staat einen gültigen Vertrag haben;
- c) nicht über genügend Mittel verfügen;
- d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- e) aufgehoben
- f) von den behinderten Menschen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag beziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt.

Art. 26² Anerkennung

¹Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:

- a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und den Bestand der zu betreuenden behinderten Menschen rechtfertigen;
 - b) die Bedingungen des Departements betreffend die funktionelle und geographische Verteilung der Aktivitäten beachten;
 - c) aufgehoben
- ² Aufgehoben

1. Investitionsbeiträge

Art. 27 Grundsatz

¹ Der Staat gewährt Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung von Einrichtungen.

² Das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.

Art. 28 ^{2,4} Ansatz

¹ Der Subventionsansatz beträgt 45 bis 75 Prozent. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

² Aufgehoben

³ Die Investitionsbeiträge werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den Kriterien des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

Art. 29 Rückzahlung

Der Bezug eines Beitrages verpflichtet, das angestrebte Ziel während 30 Jahren zu verfolgen. Ein Einstellen der Tätigkeit oder eine Zweckentfremdung vor Ablauf dieser Zeitspanne ziehen eine Rückzahlung des Beitrages nach sich, dessen Höhe nach der abgelaufenen Zeit berechnet wird. Die Rückzahlungsverpflichtung ist Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses.

Art. 30 Ausserkantonale Einrichtungen

Ein Beitrag ausserhalb des Kantons kann nur gewährt werden, wenn als Gegenleistung Plätze gesichert werden, die den dauernden Bedürfnissen des Kantons entsprechen.

2. Betriebsbeiträge

Art. 31 Grundsatz

Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten der Einrichtungen und Strukturen der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen behinderten Menschen, die im Wallis wohnhaft sind.

850.6

- 8 -

Art. 32² Höhe des Beitrages

¹Das Departement legt den Beitrag an die Betriebskosten fest, indem es der Finanzkraft der spezialisierten Institutionen, der notwendigen Speisung namentlich des Betriebskapitals und der unerlässlichen Betriebsreserven Rechnung trägt.

²Bei der Berechnung des Defizites werden die eigenen Einnahmen, wie Vermögenserträge, Erträge aus Sammlungen und andere gleichartige Eingänge, nicht berücksichtigt.

³Der Beitrag übersteigt in der Regel 80 Prozent des Defizits nicht. Wenn die eigenen Einnahmen des Geschäftsjahres den Saldo des verbleibenden Defizits nicht vollständig decken, kann der Staatsrat bei berechtigten Gründen entscheiden, dass der Staat die Differenz übernimmt.

⁴Die Subvention kann als pauschaler Tagesbeitrag oder aufgrund eines Leistungsauftrags bezahlt werden. In diesem Fall ist die 80 Prozent-Begrenzung des Defizits nicht anwendbar.

Art. 33 Plazierung ausserhalb des Kantons

¹Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für behinderte Menschen gewährt, deren Plazierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde.

²Dieser Beitrag kann alle Kosten decken, die durch die Plazierung verursacht werden.

Art. 34 Private Einrichtungen

Im Bedarfsfall kann das Departement die Plazierung von behinderten Menschen in privaten Einrichtungen bewilligen und sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

Art. 35^{2,4} Aufteilung der Ausgaben für die Betriebsbeiträge

¹Die Gesamtausgaben für die Betriebskosten gemäss den Artikeln 31 bis 34 des vorliegenden Gesetzes werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den Kriterien des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

²Aufgehoben

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 36 Ausbildung des Personals

¹Das Departement kann die erforderliche Qualifikation des Personals, welches die Betreuung der behinderten Menschen wahrnimmt, festlegen.

²Es gewährleistet die Grundausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung dieses Personals in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Einrichtungen und den Ausbildungszentren.

³Es entscheidet nach Anhören der Berufsverbände über die Gleichwertigkeit der Diplome.

Art. 37 Kommission

¹Es wird eine kantonale Kommission für die behinderten Menschen gebildet. Die interessierten Kreise sind darin vertreten. Der Staatsrat legt die Zusammensetzung fest und bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag des Departementes.

²Diese kantonale Kommission ist ein beratendes Organ des Staatsrates in den Bereichen, welche die behinderten Menschen betreffen.

³Sie berät das Departement namentlich in der Ausarbeitung der zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Unterlagen, in der Planung der allgemeinen für die behinderten Menschen bestimmten Massnahmen und in der Förderung von vorbeugenden Massnahmen, in der Organisation und der Überwachung von Einrichtungen und Institutionen, welche behinderte Menschen aufnehmen.

Art. 38 Aufsicht

Alle Einrichtungen, die behinderte Menschen aufnehmen, sind der Aufsicht des Departements unterstellt und ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung.

Art. 39 Beschwerdeinstanz

Gegen die Verfügungen des Departements kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Vollzugsbestimmungen

Ein Dekret des Grossen Rates regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

Art. 41 Aufgehobene Bestimmungen

Das vorliegende Gesetz hebt auf:

- das Gesetz vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter,
 - das allgemeine Vollzugsdekret vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter,
 - das Dekret vom 12. Mai 1982 betreffend die Massnahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter,
- sowie alle zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen des Kantons.

Art. 42 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

850.6

- 10 -

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

| Titel und Änderungen | Veröffentlichung | Inkrafttreten |
|---|-----------------------------|----------------------|
| | GS/VS 1992, 9 | 1.03.1993 |
| ¹ Eingefügt durch Anhang I des Subventionsgesetzes vom 13.11.1995 | GS/VS 1996, 55 | 1.05.1996 |
| ² Wortlauf gemäss Ziff II/16 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16.06.2010 | Abl. Nr. 28/2010 51/2010 | 1.01.2011 |
| ³ Eingefügt mit der Änderung vom 12.05.2011 | Abl. Nr. 25/2011 45/2011 | 1.01.2012 |
| ⁴ Fassung gemäss Ziff. II/23 des Gesetzes über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15.09.2011 | Abl. Nr. 38/2011 | 1.01.2012 |